

Bundessozialgericht

- 12 RK 40/77 -

Verkündet am
19. Dezember 1979

.....

als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts München vom 5. Juli 1977 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger zu den versicherungspflichtigen Musikern iSd § 2 Abs 1 Nr 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) gehört.

Der im Jahre 1917 geborene Kläger ist - nach einem Musikstudium und einer Tätigkeit als Dirigent und Leiter einer Kapelle - seit 1952 freischaffender Komponist; seine Bruttoeinkünfte aus der Verwertung von musikalischen Urheberrechten und Auftragskompositionen für Rundfunk und Fernsehen sowie für Schallplatten-, Rundfunk- und Fernsehproduktionsfirmen haben 1973 rund 235.000,-- DM betragen. Er ist Mitglied der und hat - nach dem Stand von 1973 - gegen deren Sozialkasse einen Anspruch auf Leistungen, die von seinem 60. Lebensjahr an ohne Rücksicht auf sein Einkommen rund 1.000,-- DM monatlich betragen und bis um weitere 1.500,-- DM monatlich steigen, sobald seine Einkünfte eine bestimmte Höhe unterschreiten.

Im Dezember 1974 hat der Kläger, ohne daß eine Entscheidung der Beklagten vorangegangen war, eine negative Feststellungsklage bezüglich seiner Versicherungspflicht erhoben. Während des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 24. April 1975 und dem Widerspruchsbefehl vom 2. September 1975 die Versicherungspflicht des Klägers zur Angestelltenversicherung festgestellt. Der Kläger hat seine Klage daraufhin in eine Anfechtungsklage geändert und den Feststellungsantrag nur noch hilfsweise aufrecht erhalten. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 5. Juli 1977 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, der Begriff "Musiker" in § 2 Abs 1 Nr 3 AVG erfasse nach seiner Stellung im Gesetz - insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung der Musiker zur Gruppe der selbständigen Lehrer und Erzieher -



- 3 -

und nach der Entstehungsgeschichte nur die sogenannten nachschaffenden Musiker und nicht auch die Komponisten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom SG zugelassene - Sprungrevision der Beklagten. Sie meint, Musiker iSd § 2 Abs 1 Nr 3 AVG seien schon nach dem Wortsinn des Begriffes alle beruflich mit der Musik befaßten Personen, insbesondere auch die Komponisten als Musikschoöpfende. Überdies ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 2 Abs 1 Nr 3 AVG, daß der Gesetzgeber den Begriff in diesem weiten Sinne verstanden habe. Diese Abgrenzung stimme schließlich mit der Auffassung des Bundesarbeitsministers, der Berufsverbände der Musiker und des Schrifttums überein. Sie liege auch dem Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz -KSVG-) vom 4. Juni 1976 (BR-Drucks 410/76) zugrunde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München
vom 5. Juli 1977 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



II

Die Revision ist nicht begründet, das SG hat den Kläger zutreffend nicht als versicherungspflichtigen Musiker iSd § 2 Abs 1 Nr 3 AVG angesehen.

Die Klage ist zulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die zunächst erhobene Feststellungsklage statthaft war (vgl BSGE 16, 250, 252). Nachdem die Beklagte die angefochtenen Bescheide erlassen hatte, hat der Kläger die Feststellungsklage ohne Widerspruch der Beklagten zulässig in eine Anfechtungsklage geändert (§ 99 Abs 1, Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die geänderte Klage ist zulässig, weil die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden über die Versicherungspflicht des Klägers zur Angestelltenversicherung entschieden hat (§ 54 SGG).

Das SG hat unwidersprochen festgestellt, daß der Kläger seine Tätigkeit als Komponist nicht im Rahmen eines festen Anstellungsverhältnisses für bestimmte Personen oder Einrichtungen ausübt. Es hat deshalb auch zu Recht die Versicherungspflicht des Klägers nicht nach § 2 Abs 1 Nr 1 AVG iVm § 3 Abs 1 Nr 5 AVG, sondern nur nach § 2 Abs 1 Nr 3 AVG geprüft.

Die Beteiligten und das SG sind zutreffend davon ausgegangen, daß der in § 2 Abs 1 Nr 3 AVG verwendete Begriff "Musiker" mehrdeutig ist, weil hierunter bei weiter Abgrenzung nicht nur die sogenannten nachschaffenden Musiker - zB Instrumentalisten und Sänger (Vokalist) -, sondern auch die schöpferisch, lehrend oder als Kritiker auf dem Gebiet der Musik Tätigen gemeint sein können, also jede Betätigung auf dem Gebiete der Musik erfaßt wird, so daß auch Komponisten und Arrangeure sowie möglicherweise auch Verfasser von Musiktexten und Musikkritiker Musiker in einem weitverstandenen Wortsinne sind. Diese weite begriffliche Abgrenzung liegt zB dem Entwurf des KSVG zugrunde; dort ist in § 1 Abs 2 Nr 1 als Künstler erfaßt und



gleichzeitig differenziert, wer "selbständig Musik schafft, ausübt oder lehrt". Musiker im engeren Wortsinne sind dagegen nur die ausübenden Musiker, also die Instrumentalisten und Sänger.

Der dem § 2 Abs 1 Nr 3 AVG zugrunde liegende - seinem Wort-sinn nach mehrdeutige - Musikerbegriff bedarf deshalb der Auslegung. Dabei ist die Entstehungsgeschichte der Vor-schrift und die aus ihr zu erschließende Regelungsabsicht des Gesetzgebers von besonderer Bedeutung. Ferner sind die Gesamtzusammenhänge des Gesetzes in Betracht zu ziehen; insofern könnte die mit § 2 Abs 1 Nr 3 AVG übereinstimmende Fassung des § 166 Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (RVO), aber auch der gleichlautende Begriff in §§ 165b Abs 1 Nr 5 RVO und 3 Abs 1 Nr 5 AVG Aufschluß über den In-halt der vom Gesetzgeber in § 2 Abs 1 Nr 3 AVG gewollten Regelung geben. Schließlich kann sich der Begriff infolge der Entwicklung der tatsächlichen oder rechtlichen Ver-hältnisse gewandelt haben.

Entgegen der von den Beteiligten vertretenen Rechtsansicht ist es zunächst kein wesentliches Auslegungskriterium, daß der Gesetzgeber die selbständigen Musiker nach Begründung ihrer Versicherungspflicht durch § 1 der Verordnung (VO) über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 (RGBl I 151) später der Gruppe der selb-ständigen Lehrer und Erzieher zugeordnet hat (so schon § 1 Abs 1 Nr 2 AVG idF der VO vom 17. März 1945, RGBl I 41). Diese Zuordnung lag aus gesetzestechnischen Gründen nahe; sie läßt aber weder den Schluß zu, daß hier nur die repro-duktiv tätigen Musiker der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterworfen werden sollten noch den gegenteiligen Schluß, daß die Versicherungspflicht für alle im Bereich der Musik selbständig tätigen Personen begründet werden sollte.

Auch den Vorschriften über die Versicherungspflicht von ab-hängig beschäftigten Musikern sind keine überzeugenden Gesichtspunkte für die inhaltliche Abgrenzung des Musiker-



Begriffes zu entnehmen. Insoweit korrespondiert § 165 Abs 1 Nr 2 RVO iVm § 165b Abs 1 Nr 5 RVO für den Bereich der Krankenversicherung mit dem § 2 Abs 1 Nr 1 AVG iVm § 3 Abs 1 Nr 5 AVG für den Bereich der Rentenversicherung. Diese gesetzliche Regelung gibt aber keinen Hinweis auf die begriffliche Abgrenzung der von § 2 Abs 1 Nr 3 AVG erfaßten Musiker, weil sie sowohl die - hier nicht problematische - Unterscheidung der selbständigen und der abhängig beschäftigten Musiker als auch die - hier allein fragliche - Abgrenzung der von den vorgenannten Bestimmungen erfaßten Musiker voraussetzt.

Schlüsse für die Abgrenzung des Personenkreises der nach § 2 Abs 1 Nr 3 AVG versicherungspflichtigen selbständigen Musiker lassen hingegen die Umstände und Motive zu, die zur Einführung der Versicherungspflicht für diesen Personenkreis Anlaß gegeben haben.

Aus dem Gesamtbereich der auf dem Gebiete der Musik Tätigen waren ursprünglich nur die "Orchestermmitglieder" (ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen) pflichtversichert (§ 1 Abs 1 Nr 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 -VGfA-, RGBI S 989). Dieser Begriff ließ schon sprachlich die Einbeziehung der Komponisten nicht zu. Das Wort "Orchestermmitglieder" ist dann durch Artikel 1 Nr 1 des Änderungsgesetzes vom 10. November 1922 (RGBI I 849) durch "Musiker" ersetzt worden. Mit dieser Änderung sollte die Versicherungspflicht auch auf solche Musiker erweitert werden, die nicht als Orchestermmitglieder, dh als Instrumentalisten, sondern als Mitglieder eines Chores oder aber als Einzelpersonen abhängig beschäftigt waren (Potthoff, Deutsche Musikerzeitung 1925, 222). Selbständige, dh nicht in einem Anstellungsverhältnis stehende Musiker wurden von dieser Gesetzesänderung nicht berührt. Für diese Musiker wurde die Versicherungspflicht jedoch durch eine auf § 6 AVG (idF des genannten Gesetzes vom 10. November 1922) gestützte



normative Regelung begründet; nach § 6 AVG konnte nämlich die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates "die Versicherungspflicht auch auf andere Personen erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie die in § 1 (AVG) bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen". Von dieser Ermächtigung hat der Reichsarbeitsminister auf Wunsch der Betroffenen (vgl dazu Wankelmuth, Reichsversicherung 1930, 9) mit § 1 der VO über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 (RGBl I 151) Gebrauch gemacht und die Versicherungspflicht ua der selbständigen Musiker (ohne eigene Angestellte) begründet, ohne jedoch den Begriff des Musikers selbst in einem bestimmten Sinne zu umreißen (RVA GE 5524 vom 15. März 1943, AN 1943 II 186). An diese Rechtsänderung anknüpfend, hat der Präsident der Reichsmusikkammer in § 1 seiner Anordnung über die Ausübung einer nachschaffenden musikalischen Tätigkeit vom 23. April 1942 (Reichsanzeiger Nr 96 vom 25. April 1942) zu den Musikern im Sinne der VO vom 8. Oktober 1929 nur die nachschaffenden Musiker gerechnet. Dem ist das RVA in der GE 5524 (aa0) im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Versicherungspflicht von Konzertsängern beigetreten; es hat ausdrücklich hervorgehoben, es sehe die in § 1 der Anordnung vom 23. April 1942 erfolgte Begriffsbestimmung "entsprechend auch für das Gebiet der AV als maßgebend an ...".

Soweit im neueren Schrifttum nicht nur auf die vorerwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (RVA) verwiesen wird (vgl zB Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd I 1965 S 368), ist die Frage, ob Komponisten Musiker im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 3 AVG sind, noch immer umstritten. Wiese (dessen im ersten Rechtszuge eingereichtes Gutachten inhaltlich in den GEMA-Nachrichten 1975, Heft 100, veröffentlicht ist) und - ihm folgend - Brackmann (Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 9. Auflage, Stand: März 1979, S 307 p) meinen, Komponisten seien keine Musiker im Sinne der §§ 2 Abs 1 Nr 3 AVG, 166 Abs 1 Nr 2 RVO, weil nach dem Wortsinn und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes Musiker



im Sinne dieser Vorschriften nur die nachschaffenden Musikausübenden seien. Peters (Handbuch der Krankenversicherung, 17. Auflage, § 165b, S 17/99) folgert aus der Begründung der GE 5524 des RVA und aus dem Sachzusammenhang der Regelung, daß der Begriff Musiker "im weitesten Sinne" zu verstehen sei, so daß auch die schöpferisch auf dem Gebiete der Tonkunst Tätigen versicherungspflichtig seien.

Der Senat hält in Übereinstimmung mit Brackmann (aaO) und Wiese (aaO) die enge begriffliche Abgrenzung für geboten. Die dargelegte Entstehungsgeschichte des § 2 Abs 1 Nr 3 AVG läßt entgegen der von Peters (aaO) vertretenen Ansicht deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber - mit der in drei Stufen erfolgten Einführung der Versicherungspflicht der Musiker zunächst für die Orchestermmitglieder, dann für alle in abhängiger Stellung beschäftigten Musiker und schließlich auch für die auf eigene Rechnung, jedoch ohne Angestellte tätigen Musiker - nur die ausübenden Musiker der Versicherungspflicht unterstellen, die Musikschöpfer oder die schriftstellerisch im Bereich der Musik tätigen Personen aber mit keiner der genannten Gesetzesänderungen erfassen wollte.

Diese Ausgangslage hat sich auch durch die Entwicklung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht wesentlich verändert. Zunächst kann offen bleiben, inwieweit die selbständigen Komponisten derzeit in einem so hohen Maße schutzbedürftig vor den Wechselfällen des Lebens sind, daß sie entsprechend dem dem Sozialversicherungsrecht innewohnenden Grundgedanken in den Kreis der Versicherungspflicht einbezogen werden müssen. Eine aus solchen Gründen etwa notwendige Einbeziehung der Komponisten in die Versicherungspflicht wäre nicht im Wege der Auslegung des geltenden Gesetzes möglich (vgl dazu Urteil des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1978 - 12 RK 58/76 - SozR 2200 § 1227 Nr 19), sondern bedarf einer Rechtsänderung, die im



übrigen bereits mit dem derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf des KSVG (BR-Drucks 410/76) eingeleitet worden ist.

Da das SG mithin die Versicherungspflicht des Klägers zutreffend verneint hat, hat die Beklagte dem Kläger auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten (§ 193 Abs 1 SGG).

